

23. Herbsttagung Berlin - 22. September 2023

Das E-Rezept – Fluch oder Segen für die Apotheke ?!

Referenten:

Christian Krapohl

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Prisca Napp-Saarbours

Ass. iur.

22. September 2023

1

Vortrag

- I. Einführung
- II. Fallbeispiel aus der Beratungspraxis
- III. Gesetzlicher Rahmen
- IV. Fragestellung in der öffentlichen Apotheke, insbesondere in der sog. Vor-Ort-Apotheke
- V. Diskussion: E-Rezept als Chance oder Risiko?
- VI. Quellen
- VII. Rechtsprechung

22. September 2023

2

I. EINFÜHRUNG

22. September 2023

3

Chronologie

- GKV-Modernisierungsgesetz 2004: Einführung der elektronischen Gesundheitskarte, Zitat von Ulla Schmidt: „*Wir werden mit der Karte etwas nach vorne bringen, von dem andere Länder noch etwas lernen können.*“
- ...
- PDSG (Patientendaten-Schutz-Gesetz) 2020 Einführung des § 360 Abs. 3 SGB V, Beginn sollte der 01.01.2022 sein.
- Im Dezember 2021 kurzfristig der Start durch das Bundesgesundheitsministerium verschoben (Grund: Bedenken der Gematik GmbH).

22. September 2023

4

MÖLLER PARTNER
 Kanzlei für Medizinrecht

Verschiebung Einführung

PRAXISNACHRICHTEN

HINTERHER
IST MAN IMMER
SCHLAUER



eRezept: Einlösen mit eGK erst ab Sommer 2023 – Westfalen-Lippe stoppt vorerst weiteren Rollout

03.11.2022 – Das Einlösen von elektronischen Rezepten mit der elektronischen Gesundheitskarte soll erst ab Sommer 2023 in den Apotheken möglich sein. Das teilte die Gematik am heutigen Donnerstag mit. Der Grund für die Verzögerung ist, dass der Bundesdatenschutzbeauftragte das bisher vorgesehene Verfahren nicht genehmigt hatte.

Die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KWL) gab unterdessen bekannt, den weiteren Rollout-Prozess für das elektronische Rezept (eRezept) vorerst stoppen zu müssen. Es sei für die Ärzteschaft nicht zumutbar, noch bis Mitte des nächsten Jahres nahezu ausschließlich papiergebundene eRezepte auszustellen, heißt es in einer Pressemitteilung.

Quelle: KBV

22. September 2023

5

MÖLLER PARTNER
 Kanzlei für Medizinrecht

Aktueller Stand

- Durch das „Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens“ sollen die terminlichen Vorgaben in § 360 Abs. 3 SGB V angepasst werden
- Der Roll-Out des E-Rezeptes wurde pausiert bis die Einlösung von E-Rezepten **per elektronischer Gesundheitskarte** in Apotheken zur Verfügung steht. Dies ist seit dem **1. Juli 2023** der Fall.
- Die Nutzung des E-Rezeptes soll ab dem 1. Januar 2024 verpflichtend werden (Ausnahme: BTM- und T-Rezepte)
- Das herkömmliche Rezept entfällt vollständig. Der Patient hat insoweit kein Wahlrecht.

22. September 2023

6

Ziele der Einführung des E-Rezeptes

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Vereinfachung der Abläufe in der Arztpraxis und der Apotheke
- Beschleunigung und Automatisierung administrativer Vorgänge - > mehr Zeit für die pharmazeutische Beratung
- Verringerung der Fehleranfälligkeit (insbesondere keine unlesbaren Rezepte mehr, formelle Anforderungen werden bereits in der Arztpraxis geprüft und eingehalten)
- Zeitersparnis für den Versicherten
- Vermeidung überflüssig gewordener Wege
- Vermeidung von Papier
- Erhöhung der Sicherheit Arzneimittelbehandlung

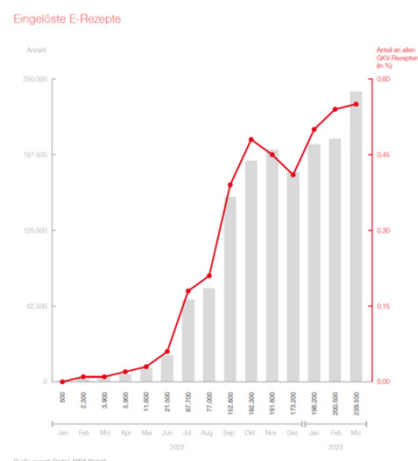
22. September 2023

7

Das E-Rezept in Zahlen

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- 75 % aller Apotheken (d. h. ca. 13 600) sind laut Verzeichnisdienst der Gematik E-Rezept-fähig.
- 54 % aller Apotheken (d.h. ca. 9.800) lösen E-Rezepte ein
- Anteil der eingelösten E-Rezepte an den eingelösten GKV-Rezepten betrug im März 2023 knapp 0,60 %



22. September 2023

8

II. FALLBEISPIEL AUS DER BERATUNGSPRAXIS

22. September 2023

9

Fallbeispiel aus der Beratung

Ein Anbieter (tele-) medizinischer Dienstleistungen bat um Beratung, ob und wie er selbst eine Plattform betreiben könnte, mit deren Hilfe ein von einem (Tele-) Arzt ausgestelltes Rezept unmittelbar an eine sog. Partner-Apotheke weitergeben werden könnte.

Nach der Vorstellung des Mandanten sollte der Kunde entweder keine Auswahlmöglichkeit in Bezug auf die Apotheke haben können oder diese aus dem Kreis der sog. Partner-Apotheken „frei“ auswählen können. Dem Kunden sollte es freistehen, ob er sich das Medikament nach Hause versenden oder im Wege des Botendienstes überbringen lässt.

Geprüft werden sollte, ob der Mandant von den sog. Partner-Apotheken eine feste monatliche Gebühr oder eine monatliche Gebühr in Abhängigkeit von der Anzahl der vermittelten Rezepte in Betracht kam.

22. September 2023

10

III. GESETZLICHER RAHMEN

22. September 2023

11

§ 360 Abs. 3 SGB V

„Ab dem 1. Januar 2022 sind Apotheken verpflichtet, verschreibungspflichtige Arzneimittel auf der Grundlage ärztlicher Verordnungen nach Absatz 2 unter Nutzung der Dienste und Komponenten nach Absatz 1 abzugeben. Für die Abgabe von Betäubungsmitteln und von Arzneimitteln nach § 3a Absatz 1 Satz 1 der Arzneimittelverschreibungsverordnung gilt die Verpflichtung nach Satz 1 ab dem 1. Juli 2025. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten nicht, wenn der elektronische Abruf der ärztlichen Verordnung nach Absatz 2 aus technischen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist. Die Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung bleiben unberührt.“

22. September 2023

12

- Für den Apotheker in der Praxis ist besonders wichtig, dass die Vorschriften der – bereits angepassten – Apothekenbetriebsordnung unberührt bleiben.
- Im Hinblick auf die Belieferung von Rezepten ist insbesondere § 17 ApBetrO zu berücksichtigen.
- Bei der Zustellung durch einen Boten bleibt es demnach bei den Anforderungen des § 17 Abs. 2 ApBetrO.

22. September 2023

13

IV. FRAGESTELLUNGEN IN DER ÖFFENTLICHEN APOTHEKE

22. September 2023

14

1. Was ändert sich bei der Abrechnung?

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

Bisher:

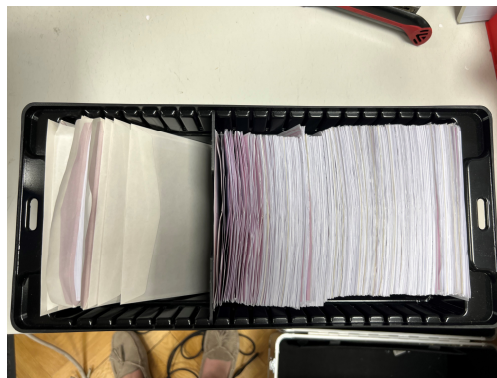
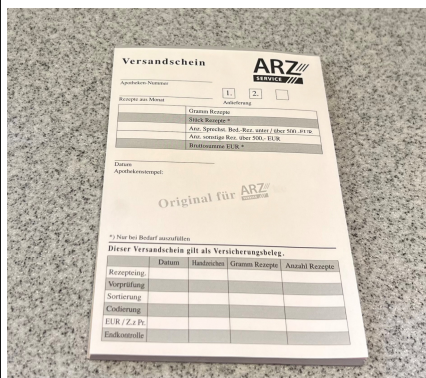


Quelle: eigene Fotos

22. September 2023

15

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht



Quelle: eigene Fotos

22. September 2023

16

2. Wie kommt das E-Rezept in die Apotheke?

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Der Patient hat 4 Nutzungsoptionen:
 - Vorherige Anfrage über die App (Medikament vorrätig?) und digitale Bestellung
 - Vorzeigen des Rezeptcodes (sog. E-Rezept-Token) per App
 - Vorlegen des Rezeptcodes als Papierausdruck
 - Seit dem 1. Juli 2023: Einlesen der elektronischen Gesundheitskarte durch das Kartenlesegerät in der Apotheke
- Durch Scannen des Codes oder Einlesen der Gesundheitskarte kann die Apotheke auf die in der Telematikinfrastruktur gespeicherten Rezeptdaten zugreifen.
- Das Einlösen des E-Rezeptes durch einen Vertreter des Patienten ist – wie bisher – möglich.

22. September 2023

17

3. Ist eine Verkürzung des Versorgungsweges denkbar?

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- a. Durch eine Kooperation mit Ärzten?
- b. Durch eine Kooperation mit Plattformen?
 - > Die bloße Mittlerrolle des Portals muss klar sein, da Arzneimittelabgabe Apotheken vorbehalten ist.

Maßgeblich sind in beiden Fällen § 11 Abs. 1 und Abs. 1a ApoG.

Abs. 1 enthält ein **Abspracheverbot**. Abs. 1a enthält das sog. **Rezeptmakelverbot**. Adressat des Abs. 1 ist der Apotheker und des Abs. 1a der Dritte.

Zusätzlich ist § 8 S. 2 ApoG (**Fremdbesitzverbot**) zu beachten.

22. September 2023

18

Wortlaut § 11 Abs. 1 ApoG

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

„(1) Erlaubnisinhaber und Personal von Apotheken dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit Ärzten oder anderen Personen, die sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen, oder mit Dritten keine Rechtsgeschäfte vornehmen oder Absprachen treffen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, die Zuweisung von Verschreibungen oder die Fertigung von Arzneimitteln ohne volle Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben. **Dies gilt auch für Rechtsgeschäfte oder Absprachen, die die Zuweisung von Verschreibungen in elektronischer Form oder von elektronischen Zugangsdaten zu Verschreibungen in elektronischer Form zum Gegenstand haben.** Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Apotheken, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum liegen, sowie deren Inhaber, Leiter oder Personal, soweit diese Apotheken Patienten in Deutschland mit Arzneimitteln versorgen.“

22. September 2023

19

Wortlaut § 11 Abs. 1a ApoG

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

„(1a) Es ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Dritten unzulässig, Verschreibungen, auch Verschreibungen in elektronischer Form oder elektronische Zugangsdaten zu Verschreibungen in elektronischer Form, zu sammeln, an Apotheken zu vermitteln oder weiterzuleiten und dafür für sich oder andere einen Vorteil zu fordern, sich einen Vorteil versprechen zu lassen, anzunehmen oder zu gewähren.“

22. September 2023

20

Wortlaut § 8 S. 2 ApoG

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

„Beteiligungen an einer Apotheke in Form einer Stillen Gesellschaft und Vereinbarungen, bei denen die Vergütung für dem Erlaubnisinhaber gewährte Darlehen oder sonst überlassene Vermögenswerte am Umsatz oder am Gewinn der Apotheke ausgerichtet ist, insbesondere auch am Umsatz oder Gewinn ausgerichtete Mietverträge sind unzulässig.“

Sinn und Zweck: Die wirtschaftliche und rechtliche Verantwortlichkeit soll allein beim Apotheker liegen. Seine Unabhängigkeit soll gewahrt und das Leitbild des „Apothekers in seiner Apotheke“ geschützt werden.

22. September 2023

21

Verstoß gegen § 11 Abs. 1 ApoG?

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- § 11 ApoG gilt ausweislich des Wortlauts für Verschreibungen jeder Art.
- (P) Wann liegt eine Zuweisung von Verschreibungen vor? Nach OVG NRW, Urt. v. 02.09.1999 – 13 A 3323/97 Rn. 22 f. zum herkömmlichen Rezept: *„alles, was dazu dient, ärztliche Verschreibungen unter Ausschluß anderer Apotheken unmittelbar einer einzelnen Apotheke oder mehreren Apotheken anteilmäßig oder im Wechsel zukommen zu lassen. Entscheidendes Kriterium ist insoweit, daß der Arzt dem Patienten die Verschreibung nicht aushändigt, sondern unmittelbar der begünstigten Apotheke zugehen läßt, die dem Patienten sodann die verschriebenen Arzneimittel abgibt.“* **Offen ist, wie die Rspr. sich zum E-Rezept verhalten wird. Wird die Verfügungsmacht über den Token maßgeblich sein?**
- (P) Nachweisbarkeit von Absprachen? Welche Indizien lassen Rückschluss bei elektronischer Übermittlung zu?

22. September 2023

22

Verstoß gegen § 11 Abs. 1a ApoG?

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Schutzzweck ist das freie Apothekenwahlrecht des Patienten sowie die Gewährleistung einer flächendeckenden Arzneimittelversorgung durch niedergelassene Apotheken
- (P) Unzulässige Beschränkung der freien Apothekenwahl durch zwangsläufige Fokussierung auf die Partner-Apotheken einer Plattform?
 - Nach LG Karlsruhe, Urt. v. 08.12.2022 – 13 O 17/22, Rn. 47 (+). In der Literatur zum Teil andere Auffassungen.
- (P) Wann liegt Vermittlung vor? Jedenfalls (-), wenn der Patient die Plattform lediglich wie ein digitales Transportmittel nutzt
- (P) Wann liegt ein tatbestandlicher Vorteil vor?
- (P) Konnexität der Vergütung? Eher (+) bei der Vergütung für einzelne Rezepte. Monatliche Grundgebühr soll aber nach LG Karlsruhe, Urt. v. 08.12.2022 – 13 O 17/22, Rn. 49 unzulässig sein.

22. September 2023

23

Verstoß gegen § 8 S. 2 ApoG?

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- (P) Einordnung des Vertragstyps zwischen Plattformbetreiber und Apotheke? Typengemischter Vertrag, Dienst- und/oder Mietvertrag?
- (P) Überlassung eines Vermögenswertes von nicht untergeordneter Bedeutung oder bloße Umsatzchance?
- (P) Am Umsatz der Apotheke ausgerichtet?
 - In der Rechtsprechung umstritten, ob pauschale Vergütung zulässig ist.
 - Jedenfalls unzulässig, ausschließlich am Apothekenumsatz orientierte Vergütung.
 - Zulässig nach der Literatur: An sonstigen Kriterien (etwa Anzahl der Aufrufe) ausgerichtete Vergütung, Vergütung nur für Folgedienstleistungen.

22. September 2023

24

Folgen eines Verstoßes

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts nach § 12 ApoG (allerdings nicht gegenüber dem Kunden)
- Bei Verstoß gegen § 11 Abs. 1 ApoG Ordnungswidrigkeit nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 ApoG
- Verlust der Apothekenbetriebslaubnis gemäß § 4 ApoG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 ApoG mangels Zuverlässigkeit
- Wettbewerbswidriges Verhalten nach § 3a UWG
- Ansprüche nach § 2 UKlaG auf Unterlassung
- Verlust des Vergütungsanspruchs
- Betrugsstrafbarkeit: Nach dem LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 10.03.2022 – 12 Qs 6/22 führt der Verstoß gegen § 11 Abs. 1 S. 1 ApoG zu einem Verlust des Vergütungsanspruch des Apothekers im Bereich der GKV.

22. September 2023

25

Übertragung auf den Ausgangsfall

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Was bedeutet das nun für den Gesundheitsanbieter?
- Teilweise wird vertreten, eine unzulässige Zuweisung liege nicht vor, wenn die Weiterleitung im Patientenauftrag erfolge, *Wesser in Kieser/Wesser/Saalfrank*, § 11 ApoG Rn. 100. Argumentiert wird, dass der Gesetzgeber den Patienten nicht bevormunden dürfe.
- Aber: Problem der Abgrenzung! Auswahlmöglichkeit?

22. September 2023

26

Übertragung auf den Ausgangsfall

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Vermittlung durch Dritte (weder Arzt noch Apotheker)?

Die von *Rixen* in *Rixen/Krämer* § 11 ApoG Rn. 36 zu § 11 ApoG a.F. angesprochene Möglichkeit einer Vermittlung durch Dritte, die nicht im Lager des Apothekers oder des Arztes stehen, dürfte nach Einführung des „oder mit Dritten keine Rechtsgeschäfte vornehmen oder Absprachen treffen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, die Zuweisung von Verschreibungen“ in der Fassung des ApoG vom 27.09.2021, gültig ab dem 28.01.2022, nicht mehr gelten.

22. September 2023

27

Übertragung auf den Ausgangsfall

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Eine rechtssichere Beratung ist (derzeit) nicht möglich!
- Maßstab: sicherster Weg
- Warten auf Karlsruhe?!

22. September 2023

28

4. Was geschieht im Fall von technischen Problemen?

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Nach § 360 Abs. 3 S. 2 SGB V entfällt die sozialrechtliche Pflicht zur Abgabe, wenn im Einzelfall eine technische Unmöglichkeit eingetreten ist
- (P) Wann liegt eine technische Unmöglichkeit im Einzelfall vor?
- (P) Kollision mit dem Kontrahierungszwang des § 17 Abs. 4 ApBetrO und mit dem Berufsrecht, etwa § 6 S. 1 der Berufsordnung der Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein
 - > fordern eine Belieferung der ärztlichen Verschreibung in angemessener Zeit

22. September 2023

29

5. Wie erfolgt die vormalige handschriftliche Bearbeitung des Rezeptes?

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- § 17 Abs. 5 S. 4 ApBetrO regelt zur Änderung, die dem Apotheker vorbehalten ist:

*„Der Apotheker hat (...) im Falle der Verschreibung in elektronischer Form der elektronischen Verschreibung hinzuzufügen und das Gesamtdokument mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** zu versehen. Die Vorschriften der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung bleiben unberührt.“*
- Nach § 17 Abs. 6 Nr. 2 ApBetrO ist das Namenszeichen, der die Abgabe überwachenden Person (grds. des Apothekers) durch eine **einfache elektronische Signatur** zu ersetzen, wobei der Apotheker die Rückverfolgbarkeit zum jeweiligen Unterzeichner und die Dokumentation sicherzustellen hat.

22. September 2023

30

V. DISKUSSION – CHANCE ODER RISIKO?

22. September 2023

31

Welche Erwartungen verbinden Apothekeninhaberinnen und -inhaber mit der Einführung des E-Rezepts?

Mehr Versandhandel bei Arzneimitteln	86,6%
Härterer Wettbewerb unter Offizinapotheken	48,4%
Weniger Bindung von Stammkundinnen und -kunden	41,0%
Schnellerer und komfortablerer Arzneimittelbezug für Patientinnen und Patienten	27,2%
Weniger Retaxationen von den Krankenkassen	25,4%
Weniger Rezeptfälschungen	18,8%
Weniger Arztrücksprachen	16,8%
Vermeidung von unnötigen Kontakten wie bei Corona-Pandemie	4,6%
Keine der genannten Erwartungen	1,6%

Welche innerbetrieblichen Schritte und Maßnahmen planen Apothekeninhaberinnen und -inhaber zur Einführung des E-Rezepts?

Team und Arbeitsabläufe umstrukturieren	67,0%
Botendienst erweitern	51,2%
In digitales Marketing investieren	38,0%
Telepharmazeutische Beratung anbieten	24,2%
Bestehende Versandhandelsaktivität ausbauen	9,4%
Versandhandel etablieren	9,4%
Keine Maßnahmen	13,4%

Quelle: Apothekenklima Index 2021 (Inspiron GmbH)

22. September 2023

32

Ist das E-Rezept ein Gamechanger für die Vor-Ort-Apotheke?

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

Pro

- Für den einzelnen Apotheker schwierig umsetzbar (Personal, Investitionskosten, ...)
- Weckt Begehrlichkeiten von Handelsplattformen -> engt Verdienstmöglichkeiten (weiter) stark ein (neben Einschnitten bei Personal- und Energiekosten, Zwangsrabatt)

Contra

- Gleiche technische Voraussetzungen
- Arzneimittel sind zeit- und temperaturkritische Waren -> Viele Patienten gehen über die Vor-Ort-Apotheke, Beratung bleibt wichtig

22. September 2023

33

Folgen des E-Rezeptes

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Die Fälschung von Rezepten wird erschwert
- Bessere Lesbarkeit, keine Verwechslungsgefahr, Verringerung der Retaxierungsgefahr
- Verminderung von Krankheitsrisiken durch Reduktion der Kontakte während Krankheit
- Verkürzung der Wege, Zeitersparnis
- Sicherheit der Arzneimitteltherapie
- Einlösung von Rezepten durch den Nichtberechtigten wird erleichtert, da für den Ausdruck des Zugangscodes keine Formerfordernisse gelten
- Abhängigkeit von der Funktionsfähigkeit der eigenen technischen Geräte sowie der Telematikinfrastruktur

22. September 2023

34

VI. Quellen / Weiterführende Literatur

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- *Buchheim*, Die elektronische Patientenakte als Datenfundus für Pharmaindustrie und Gesundheitssektor, PharmR 2022, 546-555
- *Burk/Schoppe/Wessing*, Apothekenplattformen und die Furcht vor Veränderung: Zur Anwendung der §§ 8, 11 ApoG bei der Digitalisierung der Arzneimittelversorgung, PharmR 2023, 325-332
- *Kieser*, Das Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken (VOSG), GuP 2021, 23-32
- *Lorenz*, Die „ePA für alle“ zwischen Gesundheits- und Datenschutz (Teil 1), GuP 2023, 132-154
- *Mand*, Die rechtlichen Grenzen von Apothekenplattformen (Teil 1), A & R 2022, 219-226
- *Mand*, Die rechtlichen Grenzen von Apothekenplattformen (Teil 2), A & R 2023, 3-10
- *Neuendorf*, Apothekenlieferdienste – rechtliche Hürden einer rechtskonformen Gestaltung, GuP 2022, 173-177
- *Wesser*, Apothekenrechtliche Änderungen im Zusammenhang mit dem E-Rezept, GuP 2022, 81-91

22. September 2023

35

VII. Rechtsprechung

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- OVG NRW, Urt. v. 02.09.1999 – 13 A 3323/97
- SG Berlin, Urt. v. 18.07.2006 – S 81 KR 4207/04
- OLG Hamm, Urt. v. 29.08.2006 – 19 U 39/06
- LG Hamburg, Beschl. v. 04.01.2012 – 327 O 3/12
- LG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 31.10.2012 – 1 O 139/12
- OVG NRW, Beschl. v. 14.02.2013 – 13 A 2521/11
- OLG Karlsruhe, Urt. v. 14.06.2013 – 4 U 254/12
- BGH, Urt. v. 12.03.2015 – I ZR 84/14
- LG Aschaffenburg, Urt. v. 13.10.2020 – 2 HK O 20/20
- LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 10.03.2022 – 12 Qs 6/22
- LG Karlsruhe, Urt. v. 08.12.2022 – 13 O 17/22

22. September 2023

36

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Kontakt: Möller & Partner - Kanzlei für Medizinrecht
Breite Straße 69
40213 Düsseldorf
0211 – 75 84 88 0
zentrale@m-u-p.info
www.m-u-p.info

22. September 2023